

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 820

Der Vorstand		Zur Beschlussfassung an
TBL-694-Go		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
14.11.2023		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft 15. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Beschlussentwurf Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.



Riedel
(Vorstand)

100. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 14.11.2023
15. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung), allg. Vorlage VR 820

Beschluss:

Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

einstimmig



15.11.2023 Ostheiler
(Schriftführerin)

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

A. Teil I des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1):

1. Hitdorf

Hafenstraße

Änderung:

Die Straße dient neben ihrer Verbindungsfunktion zwischen Hitdorfer Straße und Rheinstraße als Zufahrtstraße des dort ansässigen Unternehmens. Da die Straße insbesondere zu den üblichen Geschäftszeiten wegen der dort parkenden Firmenfahrzeuge (Klein-LKW) und Besucherfahrzeuge mit der Kehrmachine nicht zu reinigen ist, ist die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung der Straße den Anliegern zu übertragen.

Hitdorfer Straße

Änderung:

Nach erfolgter Widmung des Verbindungsweges zwischen Hitdorfer Straße bei Nr. 215 zur Rheinstraße ist das Straßenreinigungsverzeichnis zu konkretisieren. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung des Verbindungsweges obliegt den Anliegern.

Im Frohental

Änderung:

Die Straße Im Frohental befindet sich bereits im Straßenreinigungsverzeichnis. Zur Konkretisierung der Zuständigkeiten der Reinigung und der Winterwartung der Zuwegungen bei Nr. 1, 15 und 33 ist das Straßenreinigungsverzeichnis entsprechend anzupassen. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung der Zuwegungen obliegt den Anliegern.

Weidenstraße

Änderung:

Die Weidenstraße wurde bereits im Jahr 2010 gewidmet. Eine Änderung des Straßenverzeichnisses erfolgte bisher nicht. Dies ist nun nachzuholen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Fahrbahn werden durch die TBL durchgeführt.

2. Schlebusch

Am Kiesberg

Änderung:

Nach erfolgter Widmung des Stichweges zwischen Hausnummer 8 und 12 ist das Straßenreinigungsverzeichnis zu konkretisieren. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung des Verbindungsweges obliegt den Anliegern.

Hannah-Höch-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung der Straße im Jahr 2023 ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Fahrbahn werden durch die TBL durchgeführt.

Paul-Klee-Straße

Änderung:

Nach erfolgter Widmung des Verbindungsweges zwischen Paul-Klee-Straße bei Nr. 70 und der Straße Gabriele-Münter-Straße ist das Straßenreinigungsverzeichnis zu konkretisieren. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung des Verbindungsweges obliegt den Anliegern.

3. Steinbüchel

Am Thelenhof

Änderung:

Nach erfolgter Widmung des Verbindungsweges zwischen Am Thelenhof und der Straße An der Fettehenne ist das Straßenreinigungsverzeichnis zu konkretisieren. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung des Verbindungsweges obliegt den Anliegern.

4. Wiesdorf

Edith-Weyde-Straße

Änderung:

Die Straße wurde in 2023 gewidmet. Die Widmung umfasst auch den Verbindungsweg zur Carl-Rumpf-Straße. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung des Verbindungsweges obliegt den Anliegern. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Fahrbahn werden durch die TBL durchgeführt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist zu ändern.

B. Teil II des Straßenverzeichnisses

Keine Änderungen

Die Änderungen treten ab 01.01.2024 in Kraft.

Nr. 30 und 35	A	1	1	3
Edith-Weyde-Str. ohne Verbindungsweg zur Carl-Rumpf-Straße	A	1	1	3
Hafenstraße	A	1	-	4
Hannah-Höch-Straße	A	1	1	3
Hitdorfer Str. von Unterstr. bis Yitzhak-Rabin-Str.	HE	1	1	2
von Yitzhak-Rabin-Str. bis An den Rheinauen	HV	1	1	3
von An den Rheinauen bis hinter den Kreisverkehr Ringsstr. beide Seiten	HV	1	1	2
Nach Kreisverkehr bis Nr. 344	HV	1	1	3
ohne Verbindungsweg zw. Hitdorfer Str. und Rheinstr. bei Nr. 215	HV	1	-	3
Im Frohental ohne Zuwegungen bei Nr. 1, 15 und 33	A	1	1	3
Paul-Klee-Str. ohne Verbindungsweg bei Nr. 70 zur Gabriele-Münster-Str.	A	1	1	3
Weidenstr.	A	1	1	3

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführten Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Haupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.